

RS OGH 1987/9/16 14ObA48/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1987

Norm

stmk GdVBG §24 Abs4

stmk GdVBG §24 Abs9

Rechtssatz

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit schlechthin oder infolge desselben Unfalls ein, so gilt sie unabhängig davon, ob der Unfall ein Arbeitsunfall war, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Lediglich ein neuerlicher Unfall setzt die Zeit der Dienstverhinderung nicht fort.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 48/87

Entscheidungstext OGH 16.09.1987 14 ObA 48/87

Schlagworte

SW: Arbeitsverhinderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0082615

Dokumentnummer

JJR_19870916_OGH0002_014OBA00048_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at